



STADTGEMEINDE MARIAZELL

A-8630 MARIAZELL Pater Hermann Geist-Platz 1

WASSERGEBÜHRENVERORDNUNG der Stadtgemeinde Mariazell

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mariazell hat in seiner Sitzung vom 17.03.2026 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes 1963, LGBl. Nr. 137/1962 i.d.F. LGBl. 68/2025 und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42/1971 i.d.F. LGBl. Nr. 68/2025 die nachstehende Verordnung beschlossen.

§ 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Mariazell wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

§ 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 30.571.776,00.

§ 3

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 3.299.432,00.

§ 4

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zu legenden Baukosten nach § 4 Abs. 4 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt EUR 27.272.344,00.

§ 5

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 93.548 lfm

§ 6

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung ermittelten durchschnittlichen Kosten je Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 291,53.

§ 7

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 5 %, somit EUR 14,58.

§ 8

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 9

Wasserzähler-Ablesezeitpunkt

Als Ablesezeitpunkt wird der 01.01. festgesetzt.

Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Die Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

§ 10

Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1971). Die jährliche Wasserzählergebühr ergibt sich aus der Nenndurchflussmenge je Stunde des Wasserzählers und beträgt

bei einem 4 m ³ Zähler	(MID Q3 4,0 m ³ /h)	EUR 27,00
bei einem 10 m ³ Zähler	(MID Q3 10 m ³ /h)	EUR 33,00
bei einem 25 m ³ Zähler	(MID Q3 25 m ³ /h)	EUR 60,00
bei einem 60 m ³ Zähler	(MID Q3 60 m ³ /h)	EUR 158,00
bei einem 100 m ³ Zähler	(MID Q3 100 m ³ /h)	EUR 264,00

§ 11

Beginn und Ende der Wasserzählergebühr

Der Gebührenanspruch je Wasserzähler entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 12

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr an der Wasserversorgungseinrichtung zu entrichten.
- (2) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Nutzungseinheiten, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind (Bereitstellungsgebühr). Die Bereitstellungsgebühr pro Nutzungseinheit und Jahr beträgt EUR 55,66.
- (3) Unter Nutzungseinheiten sind Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten gemäß § 2 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz zu verstehen. Als sonstige Nutzungseinheiten kommen zur Anrechnung:

WA Wohnung/Arbeitsstätte
GE Wohnfläche für Gemeinschaften
HO Hotel und andere Einheiten für kurzfristige Beherbergung
BU Büroflächen (auch Gemeindeamt)
HA Groß- und Einzelhandelsflächen
VE Verkehr- und Nachrichtenwesen
IN Industrie und Lagerei
KU Kultur, Freizeit, Bildungs- und Gesundheitswesen
LA Landwirtschaftliche Nutzung
GA Privatgarage mit eigenem Wasseranschluss
KI Kirche, sonstige Sakralbauten
PROV provisorische Wasserversorgung (z.B. Bauwasser)

§ 13

Beginn und Ende der Bereitstellungsgebühr

Der Gebührenanspruch je Anschluss entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 14

Ermittlung des Wasserverbrauches

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.
- (2) Er ist zu schätzen, wenn
 1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 2. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
 3. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.

§ 15

Höhe der Wasserverbrauchsgebühr

- (1) Die jährliche Wasserbezugsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Gebührensatz beträgt je Kubikmeter EUR 2,50)
- (3) Für Brauchwasseranlagen ohne Wasserzähler (z.B. Bauwasser) kommt eine jährliche Pauschalgebühr für den Verbrauch von 60 m³ des jeweils aktuellen Gebührensatzes je Kubikmeter zur Verrechnung.

§ 16

Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugs- und Wasserzählergebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. Februar jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.

- (2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden vorläufige Teilzahlungen, jeweils zum 15. Mai, 15. August und 15. November fällig
- (3) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (4) Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden nicht vorgenommen.

§ 17 Wertsicherung des Gebührensatzes

Der Gebührensatz ist gemäß § 71a Abs 2 Stmk. GemO wertgesichert und ist mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums verändert hat.

§ 18 Umsatzsteuer

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 19 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. April 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung der Stadtgemeinde Mariazell vom 17. Juli 2019 außer Kraft.

Mariazell, am 17.03.2026

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


Helmut Schweiger

Angeschlagen am: 17.03.2026

Abgenommen am: _____